



Checkliste für die Datenschutzgrundverordnung Ihre ToDos für das neue Datenschutzrecht

IT-Recht / Datenschutz

- Projektplan erstellen**
- Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung anpassen**
- Vertragsmanagement: Haftungs- und Datenschutzregeln in Verträgen prüfen**
- Betriebsvereinbarungen überarbeiten**
- Formulare und Einwilligungen ändern**
- Datenübermittlungen in Drittstaaten überprüfen**
- Datenschutzbeauftragten richtig bestellen und einsetzen**
- Datenschutzerklärungen und Webtracking anpassen**
- Neue Prozesse einrichten (z. B. Meldung von Datenpannen, Datenschutz-Folgenabschätzung)**

Checkliste für die Datenschutzgrundverordnung

Ihre ToDos für das neue Datenschutzrecht

Am **25. Mai 2018** tritt die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft, die einen neuen europaweit einheitlichen Datenschutzstandard schafft. Bis dahin müssen zahlreiche Vorbereitungen getroffen werden, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Unternehmen stehen hier unter großem Druck, da Verstöße mit der neuen Rechtslage viel stärker sanktioniert werden. **Bußgelder von bis zu 20.000.000 EUR** oder von bis zu 4 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes sind möglich.

Inzwischen hat der deutsche Gesetzgeber auch das **Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz (DSAnpUG-EU)** verabschiedet. Das Gesetz löst das alte Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ab und dient zur Umsetzung der DSGVO. Es trifft Vorgaben in den Bereichen, die die DSGVO ausdrücklich den Mitgliedstaaten überlassen hat, wie z. B. der Beschäftigtendatenschutz. Das Gesetz tritt wie auch die DSGVO am 25. Mai 2018 in Kraft.

Damit ist der Rechtsrahmen nun endlich vollständig, um sich auf die neuen Datenschutzregeln vorbereiten und die nötigen Maßnahmen planen zu können. Allerdings bleibt ab jetzt **nicht mehr als ein Jahr** Zeit. Wir haben deshalb für Sie die wichtigsten Punkte in einer Checkliste zusammengestellt, die Sie jetzt prüfen und zur Vorbereitung auf die DSGVO angehen müssen.



✓ **Projektplan erstellen**

Die Anforderungen im Folgenden sind komplex und zeitkritisch, sie müssen verwaltet und priorisiert werden. Grundvoraussetzung, um die einzelnen Anforderungen rechtzeitig umsetzen zu können, ist daher eine entsprechende Projektplanung. Gerne stellen wir Ihnen einen Projektplan zur Verfügung, der individuell angepasst ist und die nötigen Maßnahmen für Ihr Unternehmen enthält.

✓ **Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung anpassen**

Mit Dienstleistern, die personenbezogene Daten für Ihr Unternehmen im Auftrag verarbeiten, muss ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung geschlossen werden. Die Inhalte dieses Vertrages sind gesetzlich vorgeschrieben und werden sich mit der DSGVO ändern (Art. 28 DSGVO). Liegt kein vollständiger Vertrag vor, droht bereits ein Bußgeld.

Vor diesem Hintergrund müssen alle neuen Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung an der DSGVO ausgerichtet werden. Bestehende Verträge müssen mit Blick auf die neue Gesetzeslage umgestellt werden. Dabei empfiehlt es sich auch, entsprechende Übergangsregelungen zu treffen. Gegenüber dem Auftragnehmer muss sichergestellt werden, dass dieser alle anderen Anforderungen, die sich aus der DSGVO ergeben, für Sie umsetzen kann, z. B. durch Mitwirkung bei den neu geregelten Meldepflichten oder der Umsetzung der nötigen Sicherheitsmaßnahmen.

✓ **Vertragsmanagement: Haftungs- und Datenschutzregeln in Verträgen prüfen**

Nur diejenigen Verträge anzupassen, bei denen eine Auftragsdatenverarbeitung zugrunde liegt, reicht allerdings nicht aus. Auch in Beziehung zu anderen Vertragspartnern, die nicht als Auftragsdatenverarbeiter tätig sind, ist der Austausch von personenbezogenen Daten von Bedeutung. Die dazu gehörigen Vertragswerke wurden in den meisten Fällen nicht an der DSGVO ausgerichtet. Sie berücksichtigen insbesondere nicht die gestiegenen Dokumentationspflichten (Art. 24 ff. DSGVO) und den erhöhten Bußgeldrahmen (Art. 83 DSGVO). Daher ist es sinnvoll, Datenschutz- und Haftungsklauseln in sämtlichen Verträgen zu überprüfen und festzustellen, ob diese den neuen Anforderungen standhalten.

✓ **Betriebsvereinbarungen überarbeiten**

Betriebsvereinbarungen können nur dann eine rechtliche Grundlage für eine Datenverarbeitung sein, wenn das gesetzliche Schutzniveau nicht unterschritten wird. Mit Inkrafttreten der DSGVO ändert sich der Maßstab für dieses

Schutzniveau. Die dafür anzustellende Interessenabwägung muss sich künftig an der DSGVO orientieren und mit den Verarbeitungsgrundsätzen aus Art. 5 DSGVO in Einklang stehen. Dies verlangt – anders als bisher – ausdrücklich in den Betriebsvereinbarungen auf die Rechte der betroffenen Beschäftigten einzugehen, z. B. auf Auskunfts- und Löschungsrechte. Allgemein gelten strengere Vorgaben hinsichtlich der Transparenz, so dass ggf. umfangreichere Informationen für die Arbeitnehmer gemacht werden müssen. Soll also eine Betriebsvereinbarung weiterhin als Rechtsgrundlage für Datenverarbeitungen genutzt werden, ist dafür im Regelfall eine Anpassung nötig.

✓ **Formulare und Einwilligungen ändern**

Mit der DSGVO gibt es strengere formelle Anforderungen für das Einholen von Einwilligungen (Art. 7 DSGVO). Bei jeder Einwilligung muss über die Widerrufsmöglichkeiten informiert werden. Wer Einwilligungen in AGB integrieren oder diese an bestimmte Handlungen, z. B. den Abschluss eines Vertrages, koppeln möchte, hat Einschränkungen zu beachten. Außerdem werden künftig höhere Ansprüche an die Transparenz der Einwilligungserklärung gestellt (Art. 12 DSGVO). Dies wirkt sich etwa bei einer Einwilligung zur Weitergabe von Daten an Dritte oder Konzernunternehmen aus. Bei Einwilligungserklärungen zu besonderen personenbezogenen Daten wie Gesundheitsdaten sind Verbote zu prüfen, die der Einwilligung entgegenstehen. Demgegenüber ist für Einwilligungen jedoch keine Schriftform mehr erforderlich. Mit der DSGVO lassen sich somit auch Vereinfachungen bei dem Einholen von Einwilligungen wahrnehmen. All dies macht es unabdingbar, die bestehenden Einwilligungserklärungen und die damit zusammenhängenden Prozesse zu überprüfen.

✓ **Datenübermittlungen in Drittstaaten überprüfen**

Die Datenschutzbehörden haben bereits erste Fragebögen an Unternehmen versandt, mit denen die nötigen Vorbereitungshandlungen auf die DSGVO abgeprüft werden. Teil dieser Prüfung ist u. a. die Frage nach Datenübermittlungen in Drittstaaten sowie den dazu verwendeten Rechtsgrundlagen (z. B. EU-Standardvertragsklauseln). Es ist daher davon auszugehen, dass die Behörden unmittelbar nach Inkrafttreten der DSGVO erste Compliance-Prüfungen anstellen werden. Dabei werden zwangsläufig auch wieder Datenübermittlungen in Drittstaaten in den Fokus rücken. Unternehmen stehen deshalb unter besonderem Zugzwang, Datenübermittlungen ins Ausland rechtskonform zu gestalten. Jeder Sachverhalt sollte einzeln darauf überprüft werden, ob Daten ins Ausland fließen und ob die dazu getroffenen Maßnahmen nach der DSGVO ausreichen. Die DSGVO fasst die Anforderungen an die bestehenden Rechtsgrundlagen etwas konkreter, so dass sich schon allein aus diesem Grund eine Prüfung lohnt.

✓ **Datenschutzbeauftragten richtig bestellen und einsetzen**

Die Voraussetzungen, unter denen Unternehmen einen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen, werden erweitert. In einigen Fällen gilt die Pflicht zur Bestellung bald sogar unabhängig von der Anzahl der Mitarbeiter, z. B. wenn besondere personenbezogene Daten wie Gesundheitsdaten verarbeitet werden (Art. 37 DSGVO). Demgegenüber schafft die DSGVO auch Möglich-

keiten, einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten für eine Unternehmensgruppe zu bestellen. Jedes Unternehmen ist deswegen gehalten, die Bestellung ihres Datenschutzbeauftragten noch einmal zu prüfen. Bei externen, vertraglich bestellten Datenschutzbeauftragten empfiehlt es sich, die Verträge aufgrund des neuen Rechtsrahmens zu erweitern. Mit Blick auf seine Aufgabenstellung nimmt der Datenschutzbeauftragte nach der DSGVO zudem verstärkt die Funktion eines Kontrollorgans ein. Der Datenschutzbeauftragte ist zusammen mit der Geschäftsleitung u. a. für interne Datenschutzbildungen zuständig. Deswegen ist es sinnvoll, den Datenschutzbeauftragten ab sofort stärker einzubinden und frühzeitig Schulungspläne aufzustellen.

✓ **Datenschutzerklärungen und Webtracking anpassen**

Die Informationspflichten gegenüber den betroffenen Personen steigen im Vergleich zum BDSG deutlich an (Art. 12 ff. DSGVO). Die Information muss den erhöhten Transparenzanforderungen genügen und u. a. Angaben zu Löschfristen beinhalten. Datenschutzerklärungen sind auf diesen Punkt hin zu überprüfen und ggf. anzupassen. Gleiches gilt für Kundenmaterialien, in denen Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten genommen wird.

Da die DSGVO auch die datenschutzrechtlichen Regelungen des Telemediengesetzes (TMG) ablösen dürfte, gibt es für die Zulässigkeit verschiedener Werbemaßnahmen im Online-Marketing eine neue Rechtsgrundlage. Dies betrifft insbesondere das Webtracking, z. B. mittels Google Analytics, oder das Schalten von personalisierter Werbung mittels Cookies (Retargeting/Online Behavioral Advertising). Bis zum Inkrafttreten der derzeit diskutierten ePrivacy-Verordnung wird sich die Zulässigkeit dieser Maßnahmen an einer Interessenabwägung bemessen. Aus diesem Grund sollten geplante Werbemaßnahmen im Online-Marketing frühzeitig auf den Prüfstand gestellt werden.

✓ **Neue Prozesse einrichten (z. B. Meldung von Datenpannen, Datenschutz-Folgenabschätzung)**

Die DSGVO sieht viele weitere einzelne Pflichten vor, denen Unternehmen zukünftig nachkommen müssen. Um all diesen Pflichten zu entsprechen, müssen rechtzeitig entsprechende Prozesse eingeführt werden. Dies betrifft etwa die Umsetzung von Betroffenenrechten (z. B. Informationsanfragen), Löschungsfristen („Recht auf Vergessenwerden“), erklärten Widersprüchen sowie die Portabilität von Daten oder die Meldepflichten bei Datenpannen. Hinzu kommen die umfassenden Pflichten im Bereich der Risikobewertung (Stichwort: „Datenschutz-Folgenabschätzung“) und die erheblich erweiterte Dokumentationspflicht. All dies kann mit Inkrafttreten der DSGVO im Mai 2018 nicht funktionieren, wenn Sie nicht vorher die entsprechenden Vorkehrungen getroffen und die nötigen Ressourcen geschaffen haben. In diesem Zusammenhang müssen bestehende Richtlinien überarbeitet und neue Zuständigkeiten im Unternehmen geschaffen werden.

HLFP berät aktuell verschiedene Unternehmen jeder Größenordnung zur Vorbereitung auf die DSGVO. Gerne stellen wir Ihnen umfassende Informationen zum neuen Recht und zur Umsetzung der oben genannten Punkte in Ihrem Unternehmen zur Verfügung. Sprechen Sie uns an, wenn Sie hierbei Unterstützung benötigen.

Unser Beratungsspektrum umfasst sämtliche für die Unternehmenspraxis relevanten Rechtsgebiete.

- Arbeitsrecht
- Bank- und Bankaufsichtsrecht
- Energierecht
- Gesellschaftsrecht, M&A und Kapitalmarktrecht
- Gewerblicher Rechtsschutz und Wettbewerbsrecht
- Handels-, Wirtschafts- und Vertriebsrecht
- Immobilien-, Bau- und Vergaberecht
- Insolvenzrecht
- IT-Recht / Datenschutz
- Kartellrecht
- Product Compliance / Produkthaftung
- Prozessführung
- Spezialgebiete des Strafrechts
- Steuerrecht
- Umwelt- und Technikrecht

Daten & Fakten

Gegründet 1974

Anwälte: 40

Internationales Netzwerk

Wir verfügen über ein engmaschiges Best-Friends-Netzwerk mit renommierten Kanzleien in ganz Europa und allen wichtigen internationalen Wirtschaftsstandorten. Besonderen Wert legen wir auf den Kontakt und die Kooperation mit Spezialisten in den von uns betreuten Rechtsgebieten. So können wir unseren Mandanten bei grenzüberschreitenden Mandaten und internationalen Projekten eine fachlich erstklassige Beratung auch im Ausland anbieten.



„**Peter Huppertz** von Hoffmann Liebs Fritsch & Partner wird für seine kompetente Beratung zu technologiebezogenen Vereinbarungen, Lizenzverteilung und Outsourcing geschätzt. „Er ist pragmatisch und versucht Lösungen zu finden“, berichtet ein Mandant und fügt hinzu: „Er erfasst das Problem schnell.“ Eine andere Quelle fügt hinzu: „Er bietet sehr praktische Ratschläge und ist ein Problemlöser.[...]“

Chambers Europe 2017



„Kunden loben **Peter Huppertz** von Hoffmann Liebs Fritsch und Partner für seine Stärken in technologiebezogenen Vereinbarungen, Lizenzverteilung und Outsourcing. Quellen sagen: „Er hat einen breiten technischen Hintergrund. Er versteht IT, nicht nur das Gesetz dahinter.“

Chambers Europe 2016



„Häufig empfohlene Kanzlei in Düsseldorf, die als Rundumberaterin für den Mittelstand einen hervorragenden Ruf hat.“

„Die Mischung aus äußerst erfahrenen u. gut vernetzten älteren Partnern sowie dem Großkanzleihintergrund der jüngeren Generation wird immer attraktiver für internationale Konzerne, die den Schritt nach Deutschland wagen – nicht zuletzt wg. HLFs wettbewerbsfähiger Preise.“

„Häufig empfohlen: Peter Huppertz (IP/IT)“

JUVE Handbuch Wirtschaftskanzleien 2015/2016/2017



Who's Who Legal empfiehlt Peter Huppertz

Best Lawyers Peter Huppertz – aufgelistet in **Best Lawyers** seit 2014



Peter Huppertz

Fachanwalt für Informationstechnologierecht

T +49 211 51882-197

M +49 173 5121357

peter.huppertz@hlfp.de



Dr. Mathias Schneider

Fachanwalt für Informationstechnologierecht

T +49 211 51882-197

M +49 173 2716873

mathias.schneider@hlfp.de



**HOFFMANN
LIEBS
FRITSCH
& PARTNER**

RECHTSANWÄLTE mbB

Hoffmann Liebs Fritsch & Partner

Rechtsanwälte mbB

Kaiserswerther Straße 119

40474 Düsseldorf

T +49 211 51882-0

F +49 211 51882-100

duesseldorf@hlfp.de

www.hlfp.de